

Bedenkzeit des Patienten vor der Einwilligung

Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 16.01.2019 – Az. 5 U 29/17

von Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

Das OLG Köln hat in seinem Urteil vom 16. Januar 2019 (Az. 5 U 29/17) die Anforderungen an die Bedenkzeit vor der Einwilligung des Patienten in eine stationär erfolgende Operation konkretisiert. Ferner werden die Folgen einer zu kurzen Bedenkzeit herausgearbeitet.

I. Zum Sachverhalt

Die Klägerin wurde nach einem Sturz ins Krankenhaus der Beklagten eingeliefert. Es wurde eine Oberschenkelhalsfraktur diagnostiziert. Der ebenfalls verklagte Arzt stellte die Indikation einer operativen Versorgung. Die Klägerin wurde anhand eines Aufklärungsbogens aufgeklärt und vom Arzt zur sofortigen Einwilligung in die indizierte Operation aufgefordert. Die Klägerin willigte, obwohl sie der Operation sehr skeptisch gegenüberstand, sofort in den Eingriff ein und wurde am Morgen des nächsten Tages operiert.

In der Folgezeit stellten sich bei der Klägerin eine Reihe von Komplikationen ein, welche die Klägerin der Operation anlastet. Die Klägerin erhob Klage beim Landgericht Köln und behauptete, der Eingriff sei fehlerhaft durchgeführt worden und sie habe nicht wirksam in die Operation eingewilligt.

Die Klägerin verlangte ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens EUR 50.000,00.

II. Zur Rechtslage

Das Landgericht Köln wies die Klage als unbegründet ab. Ein Kunstfehler sei nicht ersichtlich. Die Klägerin habe nach ordnungsgemäßer Aufklärung wirksam in den Eingriff eingewilligt.

Die Klägerin legte Berufung ein. Das OLG Köln hat die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und der Klägerin ein Schmerzensgeld von EUR 10.000,00 zuerkannt.

Zwar geht auch das OLG Köln nach einer erneuten Beweisaufnahme davon aus, dass kein Behandlungsfehler vorliegt. Allerdings sei die Operation wegen unwirksamer Einwilligung der Klägerin nicht rechtmäßig erfolgt.

Nach § 630 e) Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 BGB müsse eine Aufklärung so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen könne.

Im Falle einer stationären Unterbringung habe daher grundsätzlich die Aufklärung einen Tag vor dem Eingriff zu erfolgen.

Wie lange die zu beachtende Frist im Einzelfall sei, hänge von der medizinischen Dringlichkeit des Eingriffes ab.

Im vorliegenden Fall sei der Eingriff nicht sofort erforderlich gewesen, sondern es habe ein Zeitfenster von bis zu maximal 24 Stunden bestanden. Nach der ursprünglichen Planung habe daher die Operation auch erst in etwa 12 Stunden stattfinden sollen.

Wenn ein Krankenhaus den Patienten unmittelbar im Anschluss an die Aufklärung zur Unterschrift unter die Einwilligungserklärung auffordere, könne von einer wohlüberlegten Entscheidung nicht ausgegangen werden.

Eine solche Erklärung stehe unter dem Vorbehalt, dass der Patient die ihm verbleibende Zeit nutze, um die erhaltenen Informationen zu verarbeiten und das Für und Wider des Eingriffs abzuwägen, um sich gegebenenfalls noch anders zu entscheiden.

In einer solchen Situation brauche der Patient die abgegebene Einwilligungserklärung nicht zu widerrufen. Vielmehr müsse sich der operierende Arzt vor Durchführung der Operation davon überzeugen, dass die vorliegende Einwilligungserklärung weiterhin dem freien Willen des Patienten entspreche.

Da seitens der Beklagten keine Vergewisserung vor der Operation erfolgte, ob die Klägerin weiterhin mit der Operation einverstanden sei, fehle es an einer wirksamen Einwilligung.

Der Einwand einer hypothetischen Einwilligung greife nicht durch, weil die Klägerin einen plausiblen Entscheidungskonflikt dargelegt habe. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten gebe auch die Freiheit, sich medizinisch unsinnig, risikoreich oder sogar schädlich zu entscheiden. Im vorliegenden Fall erscheine es dem Gericht als nahezu offensichtlich, dass die Klägerin sich bei ausreichender Überlegungszeit gegen die Operation entschieden hätte.

Im Ergebnis sei daher ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 10.000,00 angemessen.

III. Fazit

Nach dem Urteil des OLG Köln ist wie folgt zu unterscheiden.

Eine inhaltlich unrichtige oder unzureichende Aufklärung führt immer zur Unwirksamkeit der Einwilligung, ohne dass es auf die Länge der Bedenkzeit ankommt.

Erteilt der Patient nach rechtzeitiger, inhaltlich richtiger und umfassender Aufklärung sowie ausreichender Bedenkzeit seine Einwilligung, so kann sich der Arzt auf die Wirksamkeit der Einwilligung verlassen und braucht nicht vor dem Eingriff noch einmal nachzufragen, ob die Einwilligung weiterhin dem Willen des Patienten entspricht. Der Patient muss in diesem Fall seine Einwilligung widerrufen, falls er den Eingriff nicht mehr wünscht.

Wurde der Patient zwar richtig und umfassend aufgeklärt, hatte aber keine ausreichende Bedenkzeit für die Erteilung seiner Einwilligung, so muss sich der Arzt vor dem Eingriff vergewissern, ob der Patient noch zur Durchführung des Eingriffes bereit ist. Erfolgt diese Vergewisserung nicht, so kann der Patient die Unwirksamkeit seiner ursprünglichen Einwilligung geltend machen, auch wenn er keinen Widerruf erklärt hat.

Ein Krankenhaus muss daher organisatorisch gewährleisten, dass die Patienten eine angemessene Bedenkzeit für die Erteilung ihrer Einwilligung erhalten, nachdem sie richtig und umfassend aufgeklärt wurden. Wurde die angemessene Bedenkzeit nicht gewährt oder bestehen Zweifel an der Angemessenheit der Bedenkzeit, so sollte sich der operierende Arzt in jedem Fall vor Durchführung des Eingriffes vergewissern, ob der Patient nach wie vor bereit ist, den Eingriff durchführen zu lassen.

Die Berufung auf eine hypothetische Einwilligung des Patienten ist, wie das vorliegende Urteil zeigt, ein stumpfes Schwert. Der Patient braucht lediglich einen plausiblen Entscheidungskonflikt darzulegen, wobei die Entscheidung des Patienten auch unvernünftig sein kann.

Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

KKS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ludwigstraße 8
80539 München

info@kks-law.de

Der Beitrag ist im Juli 2019 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.